

Statuten

Art.1: Name, Sitz

Unter dem Namen "Popchor Aarberg" besteht mit Sitz in Aarberg ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er wurde am 30. November 1998 gegründet.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist das gemeinsame Singen von moderner Unterhaltungsmusik, wie z.B. Pop-, Rock, Jazz- und Gospelsongs.

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen.

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder beteiligen sich an der gesanglichen Tätigkeit des Vereins und sind verpflichtet, alle ordentlichen und ausserordentlichen Chorproben und Vereinsanlässe sowie Versammlungen gewissenhaft und pünktlich zu besuchen. Sie haben an allen Vereinsanlässen entscheidendes Stimmrecht.

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die dem Verein beizutreten wünschen. Sie haben an den Versammlungen beratende Stimmen. Passivmitglieder unterstützen den Verein in seinen Bestrebungen durch einen jährlichen Beitrag und haben weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie haben auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein diejenigen natürlichen Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie behalten, solange sie aktiv mitsingen, die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Bei Einstellen des aktiven Singens erlischt das Anrecht auf das Vereinsvermögen und das Stimmrecht, sie bleiben aber Vereinsmitglieder.

Eintritt

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Die definitive Aufnahme eines Aktivmitgliedes in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Die Neumitglieder werden an der nächstfolgenden HV unter Mutationen aufgeführt.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt aus dem Verein ist dem Präsidenten schriftlich im laufenden Vereinsjahres anzuzeigen. Der Austritt erfolgt an der folgenden HV, wenn der/die Austretende allfällige finanzielle Rückstände beglichen hat. Er/sie verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Vereinsbeschluss erfolgen, wenn: **a)** das betreffende Mitglied sich statutenwidrig verhält oder den Verein auf irgend eine andere Art schädigt, **b)** es den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, **c)** es die Chorproben nicht mindestens zu 75 % pro Jahr besucht, ausser es liegen hierzu zwingende Gründe vor. Zum Ausschluss eines Aktivmitgliedes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, unter geheimer Abstimmung.

Art.4: Pflichten und Rechte

Regelmässiger und pünktlicher Besuch aller Gesangsproben, ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsveranstaltungen. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten. Für die Gesangsproben muss eine Absenzenkontrolle geführt werden. Ist ein Mitglied verhindert, die Gesangsproben zu besuchen, ist es seine Pflicht, sich vorgängig abzumelden. Die Mitglieder verpflichten sich zur Werbung von Aktiv- und Passivmitgliedern, Gönnern und Besuchern von Vereinsanlässen. Die SängerInnen sind während der Gesangsprobe dem/der Chorleiter/in unterstellt. Sie haben ihren/seinen Anordnungen Folge zu leisten und nicht störend auf die Gesangsprobe zu wirken.

Art. 5: Organisation

Die Verwaltung des Vereins geschieht durch: **a)** die Hauptversammlung HV **b)** den Vorstand **c)** die Rechnungsrevisoren **d)** die Chorleiterin/den Chorleiter **e)** die Kommissionen.

Art.6: Hauptversammlung

Die HV ist das oberste Organ des **Vereins** Popchor. Sie findet alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Ordentliche HV

Die Einladung zur HV hat schriftlich und mindestens zwei Wochen zum voraus durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen 30 Tage vor der HV schriftlich und begründet beim Vorstand vorliegen. Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte, sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit

unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Geschäftsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die HV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der/die Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Ausserordentliche HV

Der Verein kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 50 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden. Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

Leitung

Die HV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte

Sie befindet über folgende Geschäfte:

- Mutationen
- Genehmigung des letztjährigen Protokolls
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevision
- Auflösung des Vereins

Art. 7: Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus **7 Mitgliedern** zusammen in folgenden Funktionen: PräsidentIn/VizepräsidentIn (Vizepräsidentin als Doppelmandat), SekretärIn, KassierIn, Chorleiter- Assistent/in, Chorbetreuung, Web/Marketing/Presse, Event- und Konzertvorbereitung. Er kann nur aus Aktivmitgliedern konstituiert werden. Er berät alle Vereinsangelegenheiten und bereitet alle Versammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Aufgaben

Er wacht über gedeihliche Vereinsarbeit und Disziplin und ist besorgt für gutes Einvernehmen und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern. Er ist kompetent für ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1'000.— (eintausend) und durch die HV bewilligte Budgetbeträge. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens **fünf** Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei unvorhergesehenen Austritten ersetzt er sich selbst bis zur Hauptversammlung.

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Popchors Aarberg. Er vertritt den Chor nach aussen und ist gegenüber der HV verantwortlich.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der HV
- Einsetzen der Liederkommission
- Abschliessen und Zeichnen von Verträgen
- Vorbereitung und Durchführung der HV
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern
- Organisation von vereinspezifischen Anlässen
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind

Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien.

Art.8: Revisionsstelle

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier ausgestellte Rechnung und erstatten der HV schriftlich darüber Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. **Die Revisoren werden für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.** Bei unvorhergesehenen Austritten bestimmt der Vorstand einen Ersatz.

Art.9: Liederkommission

Nach Bedarf kann der Vorstand eine Liederkommission einsetzen. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern und arbeitet mit der Chorleiterin / dem Chorleiter zusammen. Jede Stimme hat Anrecht auf eine Vertreterin / einen Vertreter in der Liederkommission. Ein Mitglied des Vorstandes muss in der Liederkommission vertreten sein.

Die Liederkommission unterbreitet dem Verein Vorschläge für das Konzertthema zur Abstimmung. Gemeinsam mit der Chorleiterin / dem Chorleiter wird anschliessend das geeignete Repertoire ausgewählt und dem Vorstand unterbreitet.

Art.10: Chorleiter/Chorleiterin

Der/die Chorleiter/in leitet alle Übungen und allfälligen Konzerte des Vereins und sorgt bei dieser Gelegenheit für eine gute Disziplin. Er/sie ist verpflichtet, die Anordnungen des Vereins pünktlich und pflichtbewusst auszuführen. Ein Pflichtenheft wird vom Vorstand ausgearbeitet. Der Dirigent/die Dirigentin hat bei Vorstandssitzungen und Versammlungen nur beratende Stimme.

Art.11: Vereinseinnahmen

Die Vereinseinnahmen bestehen aus: a) den Mitgliederbeiträgen der Aktiven b) den Beiträgen der Passiven c) den Einnahmen aus Konzerten, Vereinsveranstaltungen etc. d) aus allfälligen Schenkungen sowie freiwilligen Beiträgen

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftbarkeit des Vereins bzw. der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12: Allgemeine Bestimmungen

Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfolgt durch die HV. Hierzu bedarf es der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins, geht das Vermögen und das Inventar nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die zuständige Gemeindeinstanz. Sie verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einem innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Chor oder einer gemeinnützigen Institution.

Statutenänderung

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder beantragt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen. Änderungen treten nach Annahme in Kraft. Die Statuten sind jedem Aktivmitglied auszuhändigen. In Fällen, über welche in den Statuten keine Bestimmungen vorgesehen sind, entscheidet der Verein. Es wird ein Änderungsjournal geführt.

Art. 13:

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Statutenänderungen ab 2009

Rev. 01: Art. 3, 5, 6, 7, 8, 12

Rev. 02: Art. 3, 6, 7

Rev. 03: Art. 9

Rev. 04: Art. 9

Annahme: HV vom 26.03.2010

Annahme: HV vom 17.02.2012

Annahme: HV vom 14.02.2014

Annahme: HV vom 13.02.2016